



Stadtverwaltung Mainz | Dezernat IV | Postfach 3620 | 55026 Mainz

Ortsverwaltung Mainz-Altstadt  
Herrn Ortsvorsteher Dr. Brian HuckLandeshauptstadt  
MainzDezernat für Soziales, Kinder,  
Jugend, Schule und GesundheitPostfach 3620  
55026 Mainz  
Stadthaus, Kreyßig-Flügel | 5. OG  
Kaiserstraße 3-5

über

10 - Hauptamt

durch.....	09. AUG. 2018
10-Hauptamt	✓

10-Hauptamt  
im Auftrag

Ze 15/18

Ansprechpartner  
Marcus Hansen  
Tel 0 61 31 - 12 28 70  
Fax 0 61 31 - 12 25 34  
marcus.hansen@stadt.mainz.de  
www.mainz.de

Mainz, 10.08.2018

**Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt am  
30.05.2018;****hier: Punkt 7: Mehr Mittel für Spielplätze (SPD, Grüne); Vorlage 0954/2018**Sehr geehrter Herr Dr. Huck, *Lieber Brian,*

in der o.a. Sitzung des Ortsbeirates gab es zu meiner Antwort auf die Anfrage „Mehr Mittel für Spielplätze“ (SPD, Grüne) eine Nachfrage von Herrn Hoffmann zu den Spielflächen im Freien um das Allianzhaus. Die Kinder können den Spielplatz auf dem Ernst-Ludwig-Platz nutzen. Des Weiteren steht der Innenhof des Kinder-, Jugend- und Kulturzentrums Haus der Jugend mit einem Bolzplatz und einer Basketballanlage zur Verfügung. In Kürze wird das Angebot im Hof durch ein weiteres Spielgerät für kleine Kinder ergänzt.

In Abstimmung mit der Kindertagesstätte Zeughausgasse kann eine feste Kindergruppe aus dem Allianzhaus zweimal wöchentlich in den späten Nachmittagsstunden das Außengelände der Kita zum Spielen nutzen.

Weiterhin hat mir das Dezernat VI - Bauen, Denkmalpflege und Kultur zur Frage von Herrn Behringer folgende Stellungnahme zukommen lassen:

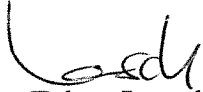
Dem Baudezernat, Abt. Denkmalpflege, als untere Denkmalschutzbehörde ist keine Anfrage bezüglich einer Erweiterung des Spielplatzes Ernst-Ludwig-Platz bekannt- Daher ist keine denkmalschutzrechtliche Stellungnahme der Denkmalfachbehörde bisher erfolgt.

Im Falle eines Veränderungs- und Gestaltungsprojektes, das denkmalschutzrechtliche Belange berührt oder in der Umgebung von Kulturdenkmälern umgesetzt werden soll, ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 13 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) erforderlich. Im Einzelfall wird dann geprüft, ob durch die geplanten Maßnahmen von einer erheblichen Beeinträchtigung von

Substanz und Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auszugehen ist. Entscheidungserheblich diesbezüglich ist auch der Schutzzweck des jeweiligen Kulturdenkmals. Bestandteil der Abwägung ist die Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde, der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege.

Ich möchte Sie bitten, die Mitglieder des Ortsbeirates in der nächsten Sitzung zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lensch', written in a cursive style.

Dr. Eckart Lensch  
Beigeordneter